



953. Sitzung des Bundesrats
am 10. Februar 2017

TOP 57

**Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und
praxistauglicheren Ausgestaltung des
Strafverfahrens
(BR-Drs. 796/16)**

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

**Vorgabe des
Koalitions-
vertrages**

Die Koalitionsfraktionen haben sich im **Koalitionsvertrag** für die laufende Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, das **Strafverfahren** unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze **effektiver und praxistauglicher** auszugestalten. Dieses Ziel ist richtig und zutreffend. Es sollte im wohlverstandenen Interesse aller am Strafverfahren beteiligten liegen - nicht zuletzt auch im Interesse unserer hochgradig belasteten Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

Themaverfehlung: Umso schockierter war ich angesichts des **Abschlussbericht** **Abschlussberichts** der vom **und** Bundesjustizminister eingerichteten **Referentenentwurf** Expertenkommission und dem darauf basierenden **Referentenentwurf**: Zahlreiche der darin enthaltenen Vorschläge hätten einen signifikanten **finanziellen, personellen und zeitlichen Mehraufwand** zur Folge gehabt oder **Missbrauchsmöglichkeiten** Tür und Tor geöffnet. Mit Fug und Recht konnte man insoweit von einer **Themaverfehlung um 180 Grad** sprechen.

Ich erinnere beispielsweise an die Pflicht, den Beschuldigten vor der **Auswahl eines Sachverständigen** anzuhören, das **Antragsrecht des Beschuldigten** auf Bestellung eines **Pflichtverteidigers** oder den Vorschlag, **Anbahnungsgespräche** mit inhaftierten Beschuldigten künftig **nicht mehr zu überwachen**.

**Kompromiss als
Erfolg bayerischer
Beharrlichkeit**

Nach intensiven Verhandlungen mit dem Bundesjustizministerium unter maßgeblicher Beteiligung Bayerns gelang es jedoch, einen tragfähigen **Kompromiss** zu erreichen. Der vorliegende Regierungsentwurf hält zumindest weitgehend, was sein Titel verspricht.

Die **genannten Punkte** wurden alle **gestrichen**. Die von zahlreichen Landesjustizverwaltungen und namhaften Justizpraktikern ausgesprochen kritisch gesehenen Vorschläge zur **Eröffnungserklärung des Verteidigers**, dem sogenannten "**Termin vor dem Termin**" sowie zur **audiovisuellen Dokumentation** von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren wurden auf ein noch **vertretbares Maß zurückgeführt**. Insgesamt ergibt sich so ein **deutlich positiver Saldo**. Das Strafverfahren wird effizienter. Das Gesetz ist ein großer Fortschritt gegenüber dem status quo. Man kann ihm aus meiner Sicht zustimmen.

**Änderungsanträge
aus der Feder
Bayerns**

In zwei Punkten sehe ich allerdings noch dringenden **Handlungsbedarf**: Der eine betrifft ein Formulierungsdetail beim "**Termin vor dem Termin**", das sicher stellen soll, dass der Vorsitzende auch künftig den äußeren Ablauf der Verhandlung letztverbindlich bestimmt und nicht auf den guten Willen anderer Verfahrensbeteiligter angewiesen ist. Der andere fasst die Verpflichtung zur **audiovisuellen Dokumentation** von Beschuldigtenvernehmungen enger. Die Vorschrift sollte vor allem um ein **Verhältnismäßigkeitskriterium** ergänzt werden, um zu vermeiden, dass künftig die Vernehmung jedes 17-jährigen Apfeldiebes auf Video aufgezeichnet werden muss.

**Ergebnisoffene
Evaluation der
audiovisuellen
Dokumentation**

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit eines klarstellen: Ich war und bin kein Anhänger exzessiver Videoaufzeichnungen von Vernehmungen. Ich bin lediglich bereit, in einem **eng begrenzten Anwendungsbereich Erfahrungen** mit dem Instrument zu **sammeln**. Bereits heute möchte ich daher in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene **Evaluation ergebnisoffen** zu erfolgen hat und gleichermaßen zur Folge haben kann, die jetzt erfolgte vorsichtige Öffnung wieder zu schließen. Unsere Maxime muss ein effektives und praxistaugliches Strafverfahren bleiben.

Anrede!

**Weitergehende
Forderungen
Bayerns**

Auch wenn weitere Vorschläge, von einem Prüfauftrag zur erweiterten DNA-Analyse abgesehen, hier und heute nicht zur Abstimmung stehen, so möchte ich gleichwohl nicht verhehlen, dass ich mir angesichts des Arbeitsauftrags aus dem Koalitionsvertrag **deutlich mehr hätte vorstellen können:**

Quellen-TKÜ

Es fehlt eine Regelung zur **Quellen-TKÜ**. Es muss endlich eine klare Rechtsgrundlage für die Überwachung der über Voice-Over-IP-Dienste geführten Kommunikation geschaffen werden.

Dies wurde im Koalitionsvertrag von 2013 festgeschrieben, sowohl von der Expertenkommission als auch von den Landesjustizministern im Rahmen der Justizministerkonferenz am 1./2. Juni 2016 einstimmig befürwortet und zuletzt auch von den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten der Länder sowie dem Generalbundesanwalt in ihrem anlässlich der Arbeitstagung in Leipzig gefassten Beschluss vom 9. November 2016 als „dringend erforderlich“ bezeichnet.

Entscheidung über Besetzungsrügen Gerade in Zeiten erhöhter **Terrorgefahr** können wir uns solche Lücken bei den möglichen Ermittlungsmaßnahmen nicht leisten. Fakt ist, dass immer mehr **Kommunikation verschlüsselt** geführt wird und die Strafverfolgungsbehörden darauf auch bei schweren und schwersten Straftaten nicht zugreifen können - ein **unhaltbarer Zustand!**

Auch hätten wir uns gewünscht, dass ein Vorschlag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts sowie des Strafkammertages aufgegriffen worden wäre. Diese haben empfohlen, dass über eine **Besetzungsrüge** nicht erst mit der Revision, sondern bereits **vorher verbindlich und endgültig** entschieden wird.

Nur so lässt sich vermeiden, dass eine mehrmonatige Hauptverhandlung unter dem Damoklesschwert einer Aufhebung auf Grund einer potentiell fehlerhaften Besetzung steht.

Bündelung der Nebenklage

Die Erfahrungen im NSU-Prozess vor dem OLG München zeigen, dass es zudem **dringend** Regelungen bedarf, um **besonders umfangreiche Verfahren mit einer hohen Anzahl an Nebenklägern** handhabbar zu halten. So sollte dem Vorsitzenden in eng begrenzten Ausnahmefällen die Möglichkeit geben werden, **Gruppen von Nebenklägern** zu bilden und diesen für die Hauptverhandlung einen **Gruppenbeistand** beizuordnen - wie es übrigens auch die Expertenkommission vorgeschlagen hat.

Strafbefehlsverfahren, Annahmeerufung und Wahlrechtsmittel Schließlich sind weitere Maßnahmen für eine unbedingt notwendige **Entlastung der Gerichte** nicht aufgegriffen worden, die länderseitig seit langem und wiederholt gefordert werden. Dazu zählt die Erweiterung des **Strafbefehlsverfahrens**, die Ausweitung der **Annahmeerufung** sowie die Einführung eines **Wahlrechtsmittels** auch im Erwachsenenstrafrecht.

Anrede!

Bayern bleibt dran Bayern wird der **Stellungnahme gemäß der Ausschussempfehlung zustimmen**. Wir werden aber nicht lockerlassen, um **weitere Schritte** für ein effektives und praxistaugliches Strafverfahren umzusetzen. Ich bitte Sie dabei um Unterstützung!

